

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Es ist vielfach gefordert und erwartet worden, daß das Kriegs-ernährungsamt die Massenspeisungen besonders beliefern solle*), damit die Erschwerung der Anrechnung der Lebensmittelkarten wegfallen könne. Die Forderung übersieht aber zweierlei. Einmal liegt die Möglichkeit hierzu gar nicht immer vor, da die Zentralstellen oft Mühe haben, den laufenden Bedarf der Gesamtbevölkerung zu decken; sodann aber würde die Sonderbelieferung eine starke Bevorzugung der Gemeinden mit Massenspeisung und in diesen wieder der Besucher der Kriegsküchen bedeuten. Das würde schließlich zur Gefährdung der nicht in dieser Form zu bedenkenden Gemeinden und Verbraucher führen.

Diese Erwägung schließt nicht aus, daß Dinge, die für eine allgemeine Verteilung nicht hinreichen, wie Einzelmengen an Auslandsmehl, Walzmehl, Hülsenfrüchten, Reis usw. hier und da für Massenspeisungszwecke freigemacht worden sind. Das Kriegs-ernährungsamt vermochte diese Mengen aber nur den Bundesregierungen zur Verfügung zu stellen, da eine unmittelbare Berücksichtigung einzelner Einrichtungen zu vollkommener Verwirrung geführt hätte. Aber auch in solchen Fällen erübrigt sich aus den oben angegebenen Gründen nicht die Anrechnung der Karten für die Verbraucher.

9. Anrechnung auf Lebensmittelkarten

Die Kartenanrechnung ist reichsrechtlich vorgeschrieben für Fleisch, da hier der allgemeine Kartenzwang besteht, und für Brot und Mehl, da hier die Verpflichtung zu kommunalem Kartenzwang gegeben ist. Bei Fleisch sind nur die Ausnahmen der Sonderzulagen der Schwerstarbeiter, die meistens in Form der Massenspeisung gegeben werden, zu berücksichtigen.

Die Frage, wieviel Fleischkarten abzugeben sind, richtet sich naturgemäß danach, wieviel Fleisch verabreicht wird. Berlin, das 175 Gramm wöchentlich gibt, fordert deshalb sieben Zehntel Anteile der Wochenkarte zu 25 Gramm.

*) So wiederholt (auf der Tagung vom 3. bis 4. Juli 1916. Vgl. „Praktische Durchführung der Massenspeisungen“ der Zentralstelle für Volkswohlfahrt, Berlin 1916, Carl Heymanns Verlag) von Theodor Thomas, der (Seite 12) Freigabe der „Einfuhr“ für Massenspeisungsfälle fordert. Dr. Bolligkeit, Frankfurt (Seite 37) u. a. Mit Recht betont schon auf derselben Tagung (Seite 45) Stadtrat Dr. Proßke (Ratibor) das Verhängnisvolle der Vorwegbelieferung der Massenspeisungen und Bürgermeister Dr. Frommhold daselbst (Seite 47) das Zuweitgehende dieses Anspruches.